

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1998

Ausgegeben und versendet am 2. Oktober 1998

25. Stück

64. Gesetz vom 9. Juli 1998, mit dem das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiFÖG geändert wird
65. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. September 1998, mit der die Notwendigkeit der Bekämpfung von Staren festgestellt wird

64. Gesetz vom 9. Juli 1998, mit dem das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiFÖG geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiFÖG, LGBl.Nr. 33, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Entscheidung über und die Durchführung der Maßnahmen im Sinne des § 5 Z 3 bis 5 obliegen unter Beachtung der Zielsetzungen (§§ 1 und 2) und der Schwerpunkte (§ 3) grundsätzlich der Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft - WiBAG. Sie kann sich dabei sowohl anderer Gesellschaften als auch noch zu gründenden Stiftungen bedienen.“

2. § 7 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Mittel des Fonds sind in der Form zu verwenden, daß den in § 6 Abs. 3 genannten juristischen Personen - dem jeweiligen Finanzmittelbedarf entsprechend - die erforderlichen Geldbeträge in Form von Gesellschaftskapital, aktienrechtlichen Genußrechten, Gesellschafterdarlehen oder Nach- und Zustiftungen zur Verfügung gestellt werden.“

Der Präsident des Landtages:
DDr. Schranz eh.

Der Landeshauptmann:
Stix eh.

65. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. September 1998, mit der die Notwendigkeit der Bekämpfung von Staren festgestellt wird

Auf Grund des § 88a Abs. 2 Bgld. Jagdgesetz 1988, LGBl.Nr. 11/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 55/1997, wird verordnet:

§ 1

Es wird festgestellt, daß zum Schutz von Weinbaukulturen die Bekämpfung von Staren notwendig ist.

§ 2

Die Bekämpfung ist nur im unmittelbaren Bereich von Weinbaufluren (§ 1 Weinbaugesetz 1980, LGBl.Nr. 38, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl.Nr. 36/1996) gestattet.

Für die Landesregierung:
Rittsteuer eh.